

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin (Feuerwehrsatzung) alt (27.05.2010, 28.11.2013, 22.02.2018) Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.09 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin am 27.05.2010 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen. § 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“ Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin besteht aus den Ortsfeuerwehren: Ortsfeuerwehr Altenplathow Ortsfeuerwehr Dretzel Ortsfeuerwehr Genthin Ortsfeuerwehr Gladau Ortsfeuerwehr Mützel Ortsfeuerwehr Paplitz Ortsfeuerwehr Parchen Ortsfeuerwehr Schoppsdorf Ortsfeuerwehr Tucheim (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters/einer Wehrleiterin (Stadtwehrleiter/Stadtwehrleiterin). (4) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter/Ortswehrleiterinnen.	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin (Feuerwehrsatzung) Neu Februar 2022 Auf Grund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin am xx.xx.2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen. § 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“ Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin besteht aus den Ortsfeuerwehren: Ortsfeuerwehr Altenplathow Ortsfeuerwehr Dretzel Ortsfeuerwehr Genthin Ortsfeuerwehr Gladau Ortsfeuerwehr Mützel Ortsfeuerwehr Paplitz Ortsfeuerwehr Parchen Ortsfeuerwehr Schoppsdorf Ortsfeuerwehr Tucheim (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin untersteht dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter). (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Stadt Genthin dem Ortswehrleiter.
--	---

§ 2 Gliederungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. andere Abteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Stadtwehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter/einer Stadtwehrleiterin geleitet. Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §1 Abs. 2 dieser Satzung und entsprechend § 2, Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Brandschutzgesetzes verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtwehrleiter/die stellvertretende Stadtwehrleiterin und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der stellvertretende Stadtwehrleiter/die stellvertretende Stadtwehrleiterin hat den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin bei Verhinderung zu vertreten.

§ 2 Gliederungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. andere Abteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Stadtwehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Stadtwehrleiter darf gleichzeitig zu seiner berufenen Funktion keine weitere Funktion, wie Kreisbrandmeister oder stellvertretender Kreisbrandmeister, ausüben.

(2) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters stehen zwei Stellvertreter zur Verfügung. Sie haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin. Sie bilden mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart die Stadtwehrleitung. Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, dem Stadtrat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrates, welche die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Stadtwehrleiter zu hören.

(3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(4) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden der Stadt von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des/der amtierenden Stadtwehrleiters/Stadtwehrleiterin und Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgen. (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. (6) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. (7) Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin und Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin sowie deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit: a) auf eigenen Wunsch und b) wenn dies zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist, abberufen werden. Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. § 4 Ortswehrleitung (1) Der Ortswehrleiter/die Ortswehrleiterin leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter/Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter/der stellvertretenden Ortswehrleiterin vertreten.	(4) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Stadtrat der Stadt Genthin gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 2 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung. (5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Genthin, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, durch den Träger der Feuerwehr entsprechend des Beschlusses des Stadtrates ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, erfolgt i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF eine Abberufung aus der Funktion und dem Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt. (6) Mindestens einmal jährlich ist durch den Stadtwehrleiter eine Beratung mit seinen Stellvertretern, allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten und den Vertretern des Trägers des Brandschutzes durchzuführen. Der Stadtwehrleiter hat regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal des laufenden Jahres, Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen (7) Der Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit: c) auf eigenen Wunsch und d) wenn dies zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist, abberufen werden. Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. § 4 Ortswehrleitung (1) Die Regelungen des § 3 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Stadtrat der Stadt Genthin gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA zur Berufung vorgeschlagen. Abweichend von § 3, Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur ein Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt.
--	--

(2) Die Qualifikation des Ortswehrleiters/der Ortswehrleiterin ergibt sich aus der Ausstattung seiner/ihrer Ortswehr und der jeweils gültigen LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist in Ausnahmefällen, spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit, nachzuweisen. (3) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin bei der Erfüllung seiner Aufgaben. (4) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin als Leiter/Leiterin, dem stellvertretenden Ortswehrleiter/Stellvertreterin, dem Jugendwart und zusätzlich mindestens einem Zug- und/oder Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger, wie weitere Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte oder der Gerätewart Mitglied der Ortswehrleitung sein. (5) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin oder sein Stellvertreter/Stellvertreterin können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. (6) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen MindAusrVO-FF sowie der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor. (7) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen. (8) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.	(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem Stellvertreter und dem Ortsjugendwart. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. (3) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen MindAusrVO-FF sowie der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor. (4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Mitgliedern ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
---	--

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt als Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. (Verpflichtungsurkunde)

Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung zu verpflichten.

§ 6 Einsatzabteilung

(1) Der Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen angehören, die ihren Wohnsitz in der Stadt Genthin haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie sollten noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Bei

Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt sein. Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger, die im Stadtgebiet Genthin beruflich tätig sind, ist zulässig.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters/der Stadtwehrleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

§ 5 Stadtjugendwart

1) Der Jugendfeuerwehr der Stadt Genthin steht ein Stadtjugendfeuerwehrwart vor, welcher für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag vom Träger der Feuerwehr benannt wird. Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Stadtwehrleiter einzuberufenden Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren durch Abstimmung ermittelt.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart fungiert als Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr. Er unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortswehren.

Hinsichtlich der weiteren Maßgaben zur fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a, Absatz 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA.

§ 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Genthin als Träger der Feuerwehr zu beantragen.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG), § 9.

Ein zusätzliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Träger der Feuerwehr zu übernehmen.

(2) Im Falle eines Neuzugangs in die Freiwillige Feuerwehr hat ein Bewerber, der nachweislich bereits bis zum Wohnortwechsel einer Freiwilligen Feuerwehr angehörte, die erforderlichen Ausbildungsnachweise und Qualifikationen nachzuweisen.

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist rechtzeitig zu informieren. Dies gilt nicht für Fachberater. (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss. (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden. (6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. (7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17.02.2015 (24.22-13202-2015).
--	--

§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter/der Stadtwehrleiterin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

§ 7 Einsatzabteilung

(1) Der Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte Personen angehören, die ihren Wohnsitz in der Stadt Genthin haben (Gemeindeeinwohner). Ausnahmen sind in begründbaren Fällen zulässig.

Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger, die im Gemeindegebiet der EG Stadt Genthin beruflich tätig sind, ist zulässig.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 3 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt Genthin sein.

Als Mitglieder der Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen und tätig werden, die

- a) den gesundheitlichen Voraussetzungen und den Altersregelungen des § 9 Abs. 1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten dafür trägt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) besondere Fähigkeiten und Kenntnisse zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater mitbringen.
- c) ihren Wohnsitz in der Gemeindegebiet der Stadt Genthin haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen.
Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin müssen Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr dem Träger gegenüber schriftlich zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung. (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.	(3) Zu den Pflichten der Feuerwehrmitglieder in der Einsatzabteilung gehört: a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, c) die regelmäßige Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere hat jeder Feuerwehrangehörige nach Abschluss der Truppmann-Ausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen, d) die unverzügliche Mitteilung über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Feuerwehrdienst betreffen, an den jeweiligen Ortswehrleiter. (4) Dienst und Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen auf der Grundlage eines jährlich vom Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindevorstand sowie vom Träger der Feuerwehr zu bestätigendem Dienst- und Ausbildungsplan. Die Dienst- und Ausbildungspläne sind dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vor Beginn des geplanten Zeitraumes vorzulegen. (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder den sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. (6) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. (7) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit e) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, f) der Vollendung des 67. Lebensjahres, g) dem Austritt,
--	--

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben nach einer besonderen Ordnung. (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter/die Stadtwehrleiterin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient. (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, - durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 gilt sinngemäß) (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes, übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere ausgewählte Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der	h) dem Ausschluss. (8) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden. (9) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. (10) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 8 Alters- und Ehrenabteilung (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. (2) Wichtige persönliche Gründe sind schriftlich beim Träger anzuzeigen und zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister. (3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehrrach einer besonderen Ordnung. (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die jeweilige Ortswehrleitung, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient. (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen schriftlichen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung.
---	---

Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Ortswehrleitung.
- (3) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Bürgermeister, der Ortswehrleiter und der Stadtwehrleiter unterzeichnen die Urkunde für Ehrenmitglieder.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Ortsnamen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter/ die Ortswehrleiterin, der sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin bedient.
Die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter/ die Stadtwehrleiterin.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren werden durch einen Stadtjugendwart/ eine Stadtjugendwartin angeleitet und unterstützt. Der Stadtjugendwart/ die Stadtjugendwartin wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen und durch den Bürgermeister benannt. Der

Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Jahre aktiv verbunden war.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Beschluss der Ortswehrleitung und nach der Anhörung der Stadtwehrleitung.
- (3) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Bürgermeister, der Ortswehrleiter und der Stadtwehrleiter unterzeichnen die Urkunde für Ehrenmitglieder.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren der Stadt Genthin sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihren Dienst als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Ortsnamen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren werden durch Jugendfeuerwehrwarte geleitet. Diesen können zur Unterstützung Betreuer an die Seite gestellt werden.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Stadtwehrleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendwartes bedient und in den einzelnen Ortsfeuerwehren einen Ortsjugendwart vorhält.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren werden durch einen Stadtjugendwart angeleitet und unterstützt. Der Stadtjugendwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen und durch den Bürgermeister benannt.

Stadtjugendwart/ die Stadtjugendwartin unterstützt die Stadtwehrleitung. § 11 Kinderfeuerwehr (1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr, b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe. Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Alter von sechs bis zehn Jahren möglich. (2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Anleitung und der Betreuung durch den Ortswehrleiter/ die Ortswehrleiterin, die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter/ die Stadtwehrleiterin. § 12 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie	(5) Der Stadtjugendwart unterstützt den Stadtwehrleiter. § 11 Kinderfeuerwehr (1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr, b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe. Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Alter von sechs bis zehn Jahren möglich. (2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Anleitung und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter. § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz ergebenden Rechten und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten. a) sie sind berechtigt, am Vorschlagsverfahren für die Stadtwehrleitung und für die Ortswehrleitung gemäß § 15 BrSchG LSA teilzunehmen. b) Sie sind neben § 6 Abs. 3 verpflichtet den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, c) ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, d) die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
---	--

ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. (5) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Genthin (Feuerwehrsatzung) vom 31.01.2008. Genthin, den 27.05.2010	(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden. (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem Beauftragten vom Träger des Brandschutzes im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen. (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. (5) Aufwandsentschädigungen für Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Genthin zu zahlen. § 13 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet. (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn eine Übernahme aus der Kinder-, Jugend oder Einsatzabteilung in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist. (3) Eine Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Bürgermeister abzugeben. (4) Der Bürgermeister hat nach Anhörung des Stadtwehrleiters Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen. (5) Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei: a) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen, b) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten
--	---

	dienstlicher Festlegungen und Weisungen, c) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr, d) bei dauerhafter Nichterfüllung der ihm obliegenden Pflichten nach § X (X), e) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen von Dienst- und Übungsabenden, f) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft, g) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst, h) unehrenhaftes Verhalten im Dienst, i) ehrverletzende und rufschädigende Äußerungen, j) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen, k) Eigentumsdelikten und eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden l) strafrechtlich relevante Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, m) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit Der Ausschluss ist dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des Trägers der Feuerwehr bekanntzugeben. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.
--	--

	§ 14 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Jugend-, Einsatz- sowie Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr. (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht), b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der Stadtwehrleiter kann eine Einberufung zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren veranlassen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller Ortswehren wird diese durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. (6) Bei zu fassenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit, geheim oder offen abzustimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. §15 Sprachliche Gleichstellung Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.
--	--

	§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Genthin (Feuerwehrsatzung) vom 27.05.2010, sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013 und 22.02.2018
--	--